

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Wendlandschule e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dannenberg/Elbe.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung Darunter verstehen wir

- die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern zu fördern,
 - die besonderen Bedürfnisse der Schule finanziell und materiell zu unterstützen
 - die Arbeit der Elternvertretung zu unterstützen
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§ 3 Aufgaben des Vereins

Der Verein will den Schülern und der Schule helfen, insbesondere durch:

- a.) Durchführung von Informationsveranstaltungen
- b.) Finanzielle Unterstützung von Projekten an der Wendlandschule

- c.) Finanzielle Unterstützung verschiedener Fachbereiche durch Anschaffung besonderer Materialien
- d.) Unterstützung von Kindern aus wirtschaftlich schwachen Familien durch Zuschüsse zu Schulveranstaltungen

§ 4 Mitgliedschaft

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn das Mitglied mit einfacher Mehrheit des Vorstandes in den Verein aufgenommen wird.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
3. Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält.
4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 6 Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a.) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b.) dem/der 2. Vorsitzenden, zugleich Schriftführer
 - c.) dem/der Kassierer/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jedem Mitglied des Vorstandes vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden, indem die Mitgliederversammlung eine Ersatzperson bzw. Nachfolger/in wählt.
5. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.
6. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche mündlich oder schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich oder mündlich verlangen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
4. Vorschläge für die Aufstellung des Haushaltsplanes.
5. Die nach der Sitzung übertragenen Angelegenheiten.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Die Vertretung in der Stimmenabgabe ist nicht zulässig.
4. Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegen stehen.
5. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 12 Beurkundungen von Beschlüssen, Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer abzuzeichnen. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer abzuzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist der zu ändernde Paragraph in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 14 Vermögen

1. Alle Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren/innen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei **Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** wird das Vermögen des Vereins an den DRK-Kreisverband Lüchow-Dannenberg e.V., Am Reiterstadion 1a, 29451 Dannenberg (gemeinnütziger Verein), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (möglichst Förderung der Wendlandschule) zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die Verwendung der Mittel dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Dannenberg, den 13.2.2018